

Ergänzung : Dienstvertrag Filmberufe

1. *Zum Zweck der Herstellung, Bearbeitung und umfassenden (insbesondere räumlich und zeitlich uneingeschränkten) Verwertung des Werks, seiner Teile und sonstigen dafür angefertigtem audio/audiavisuellen Materials durch den Arbeitgeber und durch dazu berechnigte Dritte ist unabdingbar, dass dafür erforderliche Verarbeitungen, nachträgliche Veränderungen und Übermittlungen von personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer, die in irgendeiner Form an dem hergestellten Werk mitwirken, erfolgen dürfen. Dies dient den überwiegenden künstlerischen Zwecken und den überwiegenden berechtigten Verwertungsinteressen des Arbeitgebers und ist verhältnismäßig und deshalb gerechtfertigt. Das Medienprivileg des Arbeitgebers ist gegenüber dem Recht des Arbeitnehmers auf Datenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit audio/audiavisuellem Material, vorrangig. Die personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern sind für die Veröffentlichung gedacht und gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werks oder seiner Teile als öffentlich bzw. allgemein verfügbar.*
2. *Die umfassende Berechnigung des Arbeitgebers zur Herstellung, Bearbeitung, Übermittlung, Veränderung und Verwertung des Werks, seiner Teile und sonstigen dafür angefertigten audio/audiavisuellen Materials, an dem bzw. denen Arbeitnehmer mitwirken, bezweckt den Schutz insbesondere folgender Rechte des Arbeitgebers: Schutz des Eigentums, der unternehmerischen Freiheit, der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Kunstfreiheit des Arbeitgebers. Zu diesen Zwecken ist die Speicherung, Verarbeitung, Veröffentlichung, Veränderung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer stets uneingeschränkt zulässig, insbesondere von Daten in Ton- und Bildmaterial aller Art, von Stammdaten einschließlich Sozialversicherungsnummer, Kontaktdaten und Staatsbürgerschaft, von allen Daten, die der Arbeitgeber an Auftraggeber, Lizenznehmer oder Fördergeber für den Erhalt von Förderungen übermitteln muss, zur Herstellung unterschiedlicher Fassungen des Werks, seiner Teile und zukünftiger Werke, und im branchenüblichen Ausmaß zur Nennung im Zusammenhang mit dem Mitwirken des Arbeitnehmers an der Herstellung des Filmwerks, gemäß § 39 UrhG und anderen gesetzlichen Vorschriften. Das berechnigte Interesse des Arbeitgebers gilt als anerkannt und die Einwilligung der Arbeitnehmer in diesem Umfang und zu diesen Zwecken gilt als erteilt. Der Arbeitnehmer hält den Arbeitgeber diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.*